

Kurztitel

Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

31.07.1995

Text**Grundsatz und Geltungsbereich**

§ 1. (1) Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug auf Flugplätzen wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt oder seinem Rechtsnachfolger eine Gebühr zur Deckung der entstehenden Kosten eingehoben.

(2) An- und Abflug und wiederholte Aufsetz- und Durchstartmanöver gelten als eine einzige Inanspruchnahme.

(3) Als Zählereinheit für die Inanspruchnahme wird die Landung festgelegt.